

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4604
Urteil Nr. 143/2009 vom 17. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 90 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Dezember 2008 in Sachen Martin Ameye und Vera d'Haene gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 90 Nr. 9 des EStGB 1992 gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem dieser Artikel nur die Besteuerung des Mehrwertes auf die an eine ausländische juristische Person erfolgte Abtretung einer bedeutenden Beteiligung vorsieht, während dies nicht der Fall ist, wenn eine bedeutende Beteiligung an eine belgische juristische Person übertragen wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 90 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) bestimmte vor seiner in B.4 erwähnten Abänderung:

« Verschiedene Einkünfte sind:

[...]

9. Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die Gesellschaftsrechte an einer inländischen Gesellschaft verbriefen und die anlässlich der entgeltlichen Übertragung dieser Aktien oder Anteile auf eine in Artikel 227 Nr. 2 oder 3 erwähnte juristische Person außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit verwirklicht werden, sofern der Zedent oder sein Rechtsvorgänger, wenn die Aktien oder Anteile nicht entgeltlich erworben wurden, zu irgendeinem Zeitpunkt in den fünf Jahren vor der Übertragung allein oder mit seinem Ehepartner oder seinen Verwandten in absteigender Linie, in aufsteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad einschließlich und denjenigen seines Ehepartners direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Rechte in der Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile übertragen werden, besessen hat ».

Der Steuersatz, zu dem die vorerwähnten Mehrwerte besteuert werden, beträgt 16,5 Prozent (Artikel 171 Nr. 4 Buchstabe *e*) desselben Gesetzbuches).

B.2. Artikel 227 Nrn. 2 und 3 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Der Steuer der Gebietsfremden unterliegen:

[...]

2. ausländische Gesellschaften und Vereinigungen, Niederlassungen oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, die in einer ähnlichen Rechtsform gegründet wurden wie die einer Gesellschaft belgischen Rechts und deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien liegt,

3. ausländische Staaten, ihre politischen Untergliederungen und lokalen Gebietskörperschaften und alle juristischen Personen, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien liegt und die kein Unternehmen beziehungsweise keine Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben oder die ohne Gewinnerzielungsabsicht ausschließlich in Artikel 182 erwähnte Geschäfte betreiben ».

B.3. Im vorerwähnten Artikel 90 Nr. 9 des EStGB 1992 werden bestimmte Mehrwerte auf Aktien oder Anteile an einer belgischen Gesellschaft als verschiedene Einkünfte eingestuft. Es handelt sich insbesondere um Aktien oder Anteile, die gegen Entgelt übertragen werden und die eine « bedeutende Beteiligung » an der betreffenden Gesellschaft darstellen. Der Artikel bezieht sich jedoch nur auf die Mehrwerte, die bei der Übertragung von Aktien oder Anteilen an eine ausländische juristische Person erzielt werden, und nicht auf die Mehrwerte, die bei der Übertragung von Aktien oder Anteilen an eine belgische juristische Person erzielt werden. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen ist Gegenstand der präjudiziellen Frage.

Aus der Streitsache vor dem vorlegenden Richter geht hervor, dass die Aktien an eine Gesellschaft aus einem Staat, der zu diesem Zeitpunkt nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörte, übertragen worden sind. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.4. Durch Gesetz vom 11. Dezember 2008 wurde Artikel 90 Nr. 9 des EStGB 1992 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Verschiedene Einkünfte sind:

[...]

9. Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die:

- entweder anlässlich der entgeltlichen Übertragung dieser Aktien oder Anteile außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit verwirklicht werden, Verrichtungen in Bezug auf die normale Verwaltung eines Privatvermögens ausgenommen,

- oder anlässlich der entgeltlichen Übertragung von Aktien oder Anteilen, die Gesellschaftsrechte an einer inländischen Gesellschaft verbriefen, auf eine in Artikel 227 Nr. 2 oder 3 erwähnte juristische Person, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit verwirklicht werden, sofern der Zedent oder sein Rechtsvorgänger, wenn die Aktien oder Anteile nicht entgeltlich erworben wurden, zu irgendeinem Zeitpunkt in den fünf Jahren vor der Übertragung allein oder mit seinem Ehepartner oder seinen Verwandten in absteigender Linie, in aufsteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad einschließlich und denjenigen seines Ehepartners direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Rechte an der Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile übertragen werden, besessen hat ».

Diese Änderung der fraglichen Bestimmung beeinflusst jedoch nicht die Antwort auf die präjudizielle Frage.

B.5. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Grundlage der Steuer der natürlichen Personen festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über eine breite Ermessensbefugnis.

Steuermaßnahmen sind nämlich ein wesentlicher Bestandteil der sozioökonomischen Politik. Sie sorgen nicht nur für einen erheblichen Teil der Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen sollen; sie erlauben es dem Gesetzgeber auch, lenkend und korrigierend aufzutreten und auf diese Weise die Sozial- und Wirtschaftspolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die beim Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, sind daher Bestandteil der Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Hof kann eine solche politische Entscheidung sowie die ihr zugrunde liegenden Erwägungen nur sanktionieren, wenn sie auf einem eindeutigen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig sind.

B.6. Die Besteuerbarkeit bestimmter Mehrwerte auf Aktien oder Anteile an einer belgischen Gesellschaft, die bei der Übertragung dieser Aktien oder Anteile an eine belgische Gesellschaft erzielt werden, wurde durch ein Gesetz vom 3. November 1976 eingeführt. Die Besteuerbarkeit wurde anschließend durch ein Gesetz vom 22. Dezember 1977 auf die Mehrwerte ausgedehnt, die bei der Übertragung von Aktien oder Anteilen an eine ausländische juristische Person erzielt werden, und schließlich durch ein Gesetz vom 31. Juli 1984 auf die letztgenannten Mehrwerte begrenzt.

B.7. Der Steuervorteil, den der Gesetzgeber bei der Übertragung von Aktien oder Anteilen an eine belgische Gesellschaft vorgesehen hat und der auf eine Befreiung von der Steuer der natürlichen Personen hinausläuft, hängt von der Bedingung ab, dass die Aktien oder Anteile an eine belgische juristische Person übertragen werden. Die Maßnahme ist Bestandteil einer Politik der öffentlichen Hand, die dazu dient, die industrielle Innovation zu fördern und insbesondere den Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927/1, S. 29, und Nr. 927/27, SS. 418-419).

B.8. Nach Auffassung der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter könne diese Zielsetzung den Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen, da die Besteuerung der Mehrwerte, die bei der Übertragung einer « bedeutenden Beteiligung » an eine ausländische juristische Person erzielt würden, in vergleichbarem Maße den Zugang zum Kapitalmarkt behindere wie die Steuer auf die Mehrwerte, die bei der Übertragung einer « bedeutenden Beteiligung » an eine belgische juristische Person erzielt würden.

B.9. Im Unterschied zu dem, was die vor dem vorlegenden Richter klagenden Parteien anführen, schließt der Umstand, dass in den Vorarbeiten bestimmte Gründe für die Einführung einer Steuermaßnahme angegeben werden, nicht aus, dass es weitere gemeinnützige Ziele gibt, die diese Maßnahme rechtfertigen könnten.

B.10. Wenn der Gesetzgeber einen steuerlichen Anreiz für die Übertragung von Aktien oder Anteilen vorsieht, darf er diese Vorzugsmaßnahme unter Berücksichtigung der Haushaltseinschränkungen und innerhalb der europäischen Regelungen auf eine Kategorie von Übertragungen begrenzen, die die rechtliche und faktische Verankerung der belgischen Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile übertragen werden, nicht auf wesentliche Weise zu gefährden droht.

Mit der Einführung des fraglichen Behandlungsunterschieds hat der Gesetzgeber keine eindeutig falsche oder unvernünftige politische Entscheidung getroffen.

B.11. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 90 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt